

Nutliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Oppeln

Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Oppeln

Verlag: Priebatsch's Buchhandlung, Breslau 1, Ring 58. — Postfach-Nummer: Breslau 615

Bezugspreis: 1,10 vierteljährlich,
Preis pro Nummer 20 P.

Erscheint am 1. und 16. jeden Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen, Buchhandlungen und Verlag dagegen nicht. — Einsprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Blattes sind nur bei den örtlichen Postanstalten anzubringen.

Nr. 6.

Mittwoch, den 16. März 1932.

XIX. Jahrg.

Inhalt: I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden. 1. Zur Feier des Goethetages in den preussischen Schulen. — 2. Goethe-Gedenkfeiern. — 3. Aufführung von Goethes Faust I. Teil im Schulfunk. — 4. Schulschluss 1931/32. — 5. Ergänzungsverordnungen zur Tier- und Pflanzenschutzverordnung. — 6. Entscheidungen des Kammergerichts. — 7. Entscheidungen des Obergerichtswahlgerichts. — 8. Maßnahmen zur Fortbildung der Schulamtsbewerber. — 9. Vereinbarung über gegenseitige Anerkennung von Prüfungszeugnissen für Privatmusiklehrer. — 10. Religiöse Kindererziehung. — 11. Besuch Deutscher Kur- und Erholungsstätten. — 12. Wurfübungen im Turnunterricht. — 13. Gewährung von Fortbildungszuschüssen für Schulamtsbewerber. — 14. Allgemeiner Ausgleich für Schulamtsbewerber. — 15. Auslegung der Bestimmungen der Sparverordnung hinsichtlich der Pensionsfestsetzung. — 16. Aufbau der Elternbeiräte auf Klassenelternschaften. — 17. Haydn-Gedenkfeier. — 18. Verhalten der Kinder gegenüber elektrischen Freileitungen. — 19. Beachtung der Tier- und Pflanzenschutzverordnung. — 20. Deutsche Pädagogische Auslandsstelle. — 21. Empfehlung von Lehrmitteln und Schriften. — 22. Personalmeldungen. — Nachträge: 22. Auswirkungen des Ausgleichs der Schulamtsbewerber (innen). — 23. Schulfunkdarbietungen. — 24. Erledigte Schulstellen. — IV. Nichtamtlicher Teil.

In tiefer Trauer hat uns die Nachricht erreicht, daß am Sonntag, den 6. März 1932

Schulrat Franz Kaluza in Guttentag

im 61. Lebensjahre nach schwerem Leiden verstorben ist.

Am 1. Oktober 1924 wurde ihm die Verwaltung des Schulaufsichtskreises Guttentag übertragen, in dem er mit ganzer Kraft und voller Hingabe für den Ausbau des Volksschulwesens gewirkt hat. Mit Schulrat Kaluza ist ein äußerst gewissenhafter, zuverlässiger und opferbereiter Beamter dahingegangen, der seinen Bezirk mit seltener Pflichttreue und großer Sachkenntnis verwaltet hat. Trotz schwerer Krankheit ist er bis zu seinem Lebensende seinen Berufspflichten unermüdet und vorbildlich nachgegangen. Durch sein liebenswürdiges Entgegenkommen und durch seine sachliche Einstellung hat er sich in hohem Maße des Vertrauens der Lehrerschaft und seiner vorgesetzten Behörde erfreut.

Sein Andenken wird bei uns in Ehren bleiben.

Oppeln, den 11. März 1932.

Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

I. Gelehe, Ministerialerlasse und Regierungsverfügungen.

Nr. 1.

Zur Feier des Goethejahres in den preussischen Schulen.

Unser Goethejahr schafft ein feierndes Erinnern, an dem bereitwillig alle Völker teilnehmen, die sich der europäischen Kultur zugehörig oder verpflichtet fühlen. Sein Name wirkt über jede Grenze hinweg, er löst vorübergehend Feindschaft und alle Gegensätze verstummen und eine die besten Köpfe und Herzen zu einer Stunde ehrfürchtiger Einklebe vor seinem Bild und Werk. Vor ihm beugen sich Menschen der verschiedensten Sprachen wieder einmal auf die ewige Frage, was die Idee des Menschen sein kann und soll. Es ist in Deutschlands dunkler Zeit ein beglückendes Bewußtsein, daß ein Sohn der deutschen Erde diese Weltbewohnung haben darf.

Wenn daher die deutsche Jugend am 22. März sich zur Goethefeier in ihren Schulen versammelt, darf sie mit großem Stolz empfinden, daß sie in Goethes Sprache leidet, denkt und fühlt, daß sie dem Boden des gleichen Volkstums entstammt. Doch eine solche Zugehörigkeit will nicht bloß empfunden, nicht leicht zur Schau gestellt und selbstzufrieden behauptet, sie will erworben sein. Jugend, die Goethe zu freien Gedanken, muß sich zu ihm auf den Weg begeben, und nur die Jugend wird ihn finden, die nicht früh dem Hoffen verläßt und in ihrem Willen nicht vorzeitig erstickt. Aber wo Jugend sich in kräftiger Fülle ihres Lebensanbruchs ahnend und fühlend freut, wo in ihr der Ton des sich immer wiederholenden Lebensliedes neu, sacht und rein anklingt, wird sie ihn entdecken als ihren großen Bruder, der von ihrem Sein weiß, wie nur je ein Mensch wissen kann. Ihm war es gegeben, jede Altersstufe in Vollkommenheit zu leben, und darüber hinaus ward ihm noch geschenkt, zu sagen, was er gefühlt. Er war der unauffälligen Selbsterleuchtung, die je gelebt, der Tiefeinnahme und die Weite seines Blickes durch die Räume und Winkel der menschlichen Seele finden in der Geistesgeschichte der Menschheit ihresgleichen. Wo aber hat sein Auge tiefer, seine Schöpfungskraft länger verweilt als bei jeder Form und Stufe in der Metamorphose des Lebens, die wir Jugend nennen! Er ist wahrhaft ihr Führer und Deuter gewesen. Noch der Geis raunte ihr wie ein „getrübter Schatz“ aus seiner Weisheit Adel, Wohlgefallen und Sinn sprach zu.

Wir leben so schnell, und mandem dünkt leicht unzeitiggemä, was nicht von heute ist. Tragt getrost an seinem Werke ab, was geschichtlich und gesellschaftlich bedingt ist, ihr werdet darunter finden ein gewaltiges Massiv von ewig-menschlichem Gehalt. Die nach ihm gekommen sind, haben mehr und mehr davon gesprochen, wie man am Dasein leidet und zerbricht. Bei ihm aber liegt alles geschildert um den bestehenden Willen, das Leben zu ertragen und zu meistern. Dabei ahnte er noch in seinen letzten Jahren die Schicksalsfrage des kommenden Deutschen, der Mensch der Maschine Gebieter sein soll, werden wir. Ihr laßt er nach, die Antwort, ob er fand, uns klugte er wie Wunsch und Seh-

nacht von heute: „Auf freiem Grund mit freiem Volke stehen.“

Berlin, im März 1932.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

2. Goethe-Gedenkfeiern.

Aus Anlaß der 100. Wiederkehr von Goethes Todestag sind in allen preussischen Schulen Gedenkfeiern abzuhalten, in denen Goethes Werk und Persönlichkeit zu würdigen sind. Dabei sind auch die zu Eingang dieses Heftes des Zentralblattes abgedruckten Ausführungen in geeigneter Weise zur Kenntnis der Schüler zu bringen. Der Tag dieser Feiern ist schulfrei. Wo der Osterferien wegen die Feier nicht am 22. März stattfinden kann, ist sie an einem geeigneten Tage vorher abzuschieben. Ich nehme an, daß Schulleitungen und Lehrkollegien von sich aus darauf Bedacht nehmen werden, über den einmässigen Feiertag hinaus in der Arbeit des Schuljahres am Goetheerinnerungsjahr teilzunehmen.

Dieser Erlass wird nur im Zentralblatt veröffentlicht.

Berlin, den 2. März 1932.

Der Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U II 200, I, U III A, U III D.

Nr. 3.

Aufführung von Goethes Faust I. Teil im Schulfunk.

Aus Anlaß des Goethe-Jahres veranstaltet die Deutsche Welle im Rahmen ihres Schulfunks am Sonnabend, den 19. März 1932, vormittags 11.50 bis 12.35 Uhr eine für den Schulfunk bearbeitete Aufführung von Goethes Faust I. Teil. Die Rolle des Faust hat Friedrich Kappeler übernommen, den Menfisto wird Theodor Loos spielen. Außerdem wirken Mitglieder der Schauspielschule der Genossenschaft Deutscher Bühnengedöriger mit.

Ich ersuche, die Schulen auf diese Veranstaltung besonders hinzuweisen.

Berlin, den 9. März 1932.

Der Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

IV Nr. 5549, U II, U III A, I.

Nr. 4.

Schuljahr 1931/32.

Es ist bei mir angeregt worden, in den Provinzen, in denen der Schuljahr auf den 23. März festgelegt worden ist, im Hinblick auf die Goethefeiern zu gestatten, daß den Schülern die Zeugnisse bereits am 22. März ausgedruckt werden. Ich will dieser Anregung entsprechen und ordne an, daß in den genannten Pro-

* vorstehend abgedruckt.

vinzen der 22. März als letzter Tag des Schuljahres 1931/32 zu gelten hat.

Der Erlaß wird im Zentralblatt für die gesamte Untertierverwaltung in Preußen veröffentlicht.

Berlin, den 12. März 1932.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U II Nr. 373, U III, 1.

Nr. 5. Erste Ergänzungsverordnung zur „Tier und Pflanzenjagdverordnung“

vom 16. Dezember 1929 (Gesetzesamtl. S. 189).

Vom 20. Juni 1930 (Gesetzesamtl. S. 199).

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes im Wortlaute der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (Gesetzesamtl. S. 83) wird für den Umfang des Staatsgebietes folgendes angeordnet:

§ 1.

In den Wortlaut des § 6 Abs. 3 Satz 2 der „Tier- und Pflanzenjagdverordnung“ vom 16. Dezember 1929 wird hinter „Blindenbunden“ eingefügt: „Sanitäts- und Melde- bunden der Wehrmacht“.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1930 in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1930.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Min. f. W., K. u. V. U IV 63-32/30.

Min. f. L. u. F. I 7203.

Anlage A.

Zweite Ergänzungsverordnung zur „Tier- und Pflanzenjagdverordnung.“

vom 16. Dezember 1929 (Gesetzesamtl. S. 189).

Vom 8. Dezember 1931 (Gesetzesamtl. S. 253).

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes im Wortlaute der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (Gesetzesamtl. S. 83) wird für den Umfang des Staatsgebietes folgendes angeordnet:

I.

Im § 8 der „Tier- und Pflanzenjagdverordnung“ fällt der Absatz 2 fort. An seiner Stelle wird folgender § 8 a eingefügt:

§ 8 a.

Für den Verkehr mit jagdbaren Tieren gelten folgende Vorschriften:

1. Das Fellsbieten sowie der An- und Verkauf von Eich-, Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild in unzerlegtem Zustande darf nur unter Beifügung eines Ursprungscheines (§§ 46, 47 der Jagdordnung, §§ 9, 10 des Wildschongesetzes, § 17 der Jagdordnung für die Hohenzollerischen Lande) erfolgen. Die Vorschriften gilt nicht für Wiederverkäufer des Wildes durch Wildhändler.

2. Wer in seinem Gewerbebetrieb Wild der unter Nr. 1 bezeichneten Arten in unzerlegtem oder zerlegtem, aber noch nicht fertig zum Genuß zubereitem Zustande von anderen Personen als vom Wildhändler erwirbt, hat den Erwerb sofort in ein Wildhandelsbuch einzutragen, das nach dem nachstehenden Muster zu führen ist:

1	2	3	4	5	6
Tag des Erwerbs	Bezeichnung des erworbenen Wildes (Stückzahl, Art, Geschlecht)	Jagdbezirk, Ort und Kreis	Jagdberechtigter (Name und Anschrift)	Überbringer oder Verwender (Name und Anschrift)	Ausweispapier

Das Wildhandelsbuch muß dauerhaft gebunden und mit tausenden Seitenzahlen versehen sein. Bevor es in Gebrauch genommen wird, ist es von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahlen abzuklempeln. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden. Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache und mit Tinte oder Feinblau geschrieben werden.

Die Spalten 3 und 4 (Jagdbezirk und Jagdberechtigter) sind nach dem Ursprungschein auszufüllen. In Spalte 6 ist das vorgelegte Ausweispapier zu bezeichnen (Ursprungschein oder, falls dieser nicht mehr vorhanden, Frachtbrief, Postabschnitt usw.).

Das Wildhandelsbuch ist dem zuständigen Polizeibeamten jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

3. Im übrigen gelten für den Verkehr mit jagdbaren Tieren und ihre Einfuhr die Vorschriften der Jagdgesetze (§§ 45 ff. der Jagdordnung, §§ 6 ff. des Wildschongesetzes, § 17 der Jagdordnung für die Hohenzoller-

ischen Lande) mit der Maßgabe, daß die Schutzzeiten dieser Verordnung den gesetzlichen Schonzeiten gleichstehen.

II.

Hinter § 9 wird folgender § 9 a eingeschaltet:

§ 9 a.

Die unter Zuwiderhandlung gegen die §§ 1 bis 5 dieser Verordnung oder gegen die Schonvorschriften der Jagdgesetze erbeuteten Tiere sind polizeilich einzuziehen, sofern sie sich noch beim Töter oder einem an der Zuwiderhandlung Beteiligten befinden oder bei einem Dritten, der beim Erwerb des Tieres erkannt hat oder bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erkennen mußte, daß das Tier unter Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Schonvorschriften erbeutet wurde. Die eingezogenen Tiere sind alsbald zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

III.

Die Anlagen A und D der Tier- und Pflanzenschutzverordnung erglitten folgende Zusätze:

In Anlage A (Geschützte Tierarten) wird unter IV (Säugetiere) hinter Ziffer 7 eingefügt:

7 a) Damhirsch, *Cervus dama* L., mit den aus Anlage D sich ergebenden Einschränkungen.

7 b) Elchhirsch (Rothirsch), *Cervus elaphus* L., mit den aus Anlage D sich ergebenden Einschränkungen.

Anlage D (Der zur Ausübung der Jagd Berechtigte darf erlegen:) wird am Schlusse wie folgt ergänzt:

20 den Damhirsch, *Cervus dama* L.:

männliches Damwild vom 16. August bis 31. Dezember

weibliches Damwild und Damwildkälber vom 16. Oktober bis 31. Januar.

21 den Elchhirsch (Rothirsch), *Cervus elaphus* L.:

männliches Rotwild vom 16. August bis 31. Dezember,

weibliches Rotwild und Rotwildkälber vom 16. Oktober bis 31. Januar.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1932 in Kraft.
Berlin, den 8. Dezember 1931.

Der Minister

für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

M.W.K.u.D. IV 186/31.

M. f. S. Du F. 1 6889 III. VI.

Anlage B.

Ergänzungsverordnung zur Tier- und Pflanzenschutzverordnung.

Durch Verordnung vom heutigen Tage haben wir eine Ergänzungsverordnung zur Tier- und Pflanzenschutzverordnung vom 16. Dezember 1929 erlassen. Die Verordnung wird in der Reichsblättern Gesammmlung veröffentlicht. Wir bemerken zu den einzelnen Bestimmungen folgendes:

1. Der neue § 8 a der Tier- und Pflanzenschutzverordnung soll einen besseren Schutz des Wildbestandes gegen Wilddiebereien herbeiführen. Bei den letzten größeren Wilddiebsprozessen hat sich herausgestellt, daß die bisherige Kontrolle über den Verkehr mit Wild nicht genügt, um den Verbleib des gemildeten Wildes irgendwie mit Sicherheit festzustellen. Insbesondere haben sich die Vorschriften des § 46 der Jagdordnung und die entsprechenden Vorschriften des Wildschutzes und der Jagdgesetzlichen Jagdordnung über die Befragung von Ursprungsscheinen bei Verendung von Wild als unzureichend erwiesen, weil bei den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen gerade bei unredlich erworbenen Wild aus Verendung des Wildes im Sinne der erwähnten Vorschriften meist nicht nachzusehen, vielmehr eine un-

mittelbare Verbringung des Wildes vom Besitzer zum Abnehmer erfolgt. Der § 8 a führt daher in seiner Ziffer 1 die Ursprungsscheine bei den wichtigeren Wildarten auch für das nicht zur Verendung kommende Wild ein, sofern das Wild feilgehalten oder zum Verkauf gebracht wird. Besonders hervorzuheben ist dabei, daß dieser Ursprungsscheinzwang nur für den ersten Verkauf des Wildes, also in der Regel für den Verkauf von Jagdberechtigten an den Wildhändler oder Gastwirt, gilt. Er gilt nicht für Weiterverkäufe der Wildhändler, da hierin eine unnötige Geschäftsschwerung liegen würde.

Ziffer 2 des neuen § 8 a schreibt dann weiter für die wichtigeren Wildarten die Führung eines Wildhandelsbuches nach einem bestimmten Muster vor. Das Buch ist nicht nur von den Wildhändlern, sondern von allen denen zu führen, die in ihrem Gewerbebetriebe Wild der bezeichneten Arten erwerben. Die Führung des Buches erscheint neben den Ursprungsscheinen notwendig, um den Verbleib des erlegten Wildes in jedem Falle mit möglicher Sicherheit feststellen zu können; sie wird sich aber zugleich als geeignetes Mittel erweisen, um den reellen Handel vor unnötigen Belastungen zu schützen. Die geringen Erschwernisse, die sich für den Handel daraus ergeben, werden daher unbedenklich in den Kauf genommen werden können.

Die Ziffer 3 des neuen § 8 a enthält eine Wiederholung der schon jetzt geltenden Vorschriften.

2. Der neu eingefügte § 9 a ist als eine Präventivmaßnahme gedacht, die die Wirksamkeit der Schutzbestimmungen der Tier- und Pflanzenschutzverordnung, namentlich auch für das entgegen dem Verbot des § 4 der Tier- und Pflanzenschutzverordnung mit Schrot geschossene Wild, sicherstellen soll.

Für die Behandlung der eingezogenen Tiere gilt folgendes:

Soweit sich die Tiere zum menschlichen Genuß eignen, sind sie an Krankenhäuser oder an andere gemeinnützige Anstalten oder an das Wohlfahrtsamt zur Verteilung an die bedürftigste Bevölkerung unentgeltlich zu überweisen. Soweit die Tiere oder Teile von ihnen für Sammlungs- oder ähnliche Zwecke in Frage kommen, hat der Regierungsverpräsident oder die von ihm beauftragte Stelle nach Benehmen mit der zuständigen Stelle für Naturdenkmalpflege über ihre Verwendung Bestimmung zu treffen.

3. Die Abänderung der Anlagen A und D der Tier- und Pflanzenschutzverordnung bringt eine gegen die Schonzeit verlängerte Schutzzeit für männliches Rot- und Damwild für die Monate Januar und Februar und die erste Hälfte des Monats August. Diese Einschränkung der Abschüsse erscheint erforderlich, um die beiden Tierarten in ihrer Art zu schützen und ihrer Degeneration vorzubeugen. Die Jagdverbände haben diese Maßnahme dringend befürwortet. Durch diese Änderungen der Tier- und Pflanzenschutzverordnung werden gleichzeitig die im Regierungsbezirk Kassel noch bestehenden Sondervorschriften zugunsten einer einheitlichen Regelung für das gesamte Staatsgebiet beseitigt.

Wir erlassen erbracht, hiernach das etwa Erforderliche zu veranlassen, insbesondere auch für baldiges Be-

kanntwerden der Verordnung in den beteiligten Kreisen Sorge zu tragen, da die Bestimmungen über die Verlängerung der Schonzeit für männliches Rot- und Damwild schon am 1. Januar 1932 wirksam werden. Ein Abdruck der Verordnung ist beigelegt.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Abdruck überenden wir zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst. Ein Abdruck der Verordnung ist beigelegt.

Berlin, den 8. Dezember 1931.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
M.f.W.,K.u.V. U IV 7861/31.
M.f.L.,D.u.F. 18589 III, VI.

Nr. 6. Entscheidungen des Kammergerichts.

Das Züchtigungsrecht des Lehrers an einer Volks-(Grund-)schule gegenüber einem Schüler wird nicht dadurch beschränkt, daß der Lehrer diesem Schüler keinen Unterricht erteilt.

Urteil des Kammergerichts (I. Strafenats) vom
28. November 1930 — I. S. 591/30 —.

Die Volks-(Grund-)schullehrer, zu denen der Angeklagte gehört, haben Beamtencharakter, so daß auf sie die strengerer Vorschriften der §§ 340, 359 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung gelangen (vergl. Art. 143 Ziff. 2 R.D.; Hue de Grais-Peters, Handbuch 1930 S. 361). Den Lehrern der Volks-(Grund-)schule steht zur Aufrechterhaltung der Schulzucht das Recht zu Strafmaßnahmen zu; auch zur körperlichen Züchtigung, aber eben lediglich innerhalb der durch den Erziehungszweck gezogenen Grenzen (R.G.St. 43, 281; R.G.-Urteil vom 23. Februar 1927 — I. S. 938/26 —; v. Bitter-Dreus, Handwörterbuch der preussischen Verwaltung 1928 Bd. 2 S. 1010). Die Schultpeinigung hat ausschließlich den Charakter einer Erziehungsmaßnahme. Für Preußen sind insoweit insbesondere die §§ 50 ff. II 12 A.R.R. für das alte Preußen und — inhaltsgleich — Ziff. 4 der Kabinettsorder vom 14. Mai 1825 (Gesetzsamml. S. 143) für die 1815 hinzugekommenen Provinzen maßgebend (Friebe, Die strafrechtliche Stellung des Lehrers 1930, S. 125 ff.; Kühn, Schulrecht in Preußen, 1926, S. 281). Darin ist bestimmt, daß die Schulzucht niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden darf, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernter Art schädlich werden könnten. Die Züchtigung muß also derart sein, daß eine Gesundheitsschädigung als mittelbare oder unmittelbare Folge außer dem Bereich der Wahrheitslichkeit liegt. Insofern hat das Reichsgericht (s. oben) hervorgehoben, daß jede körperliche Züchtigung, zumal mit einem Stock, soll sie ihrem Zweck entsprechen, bei dem Kinde körperlichen Schmerz oder sonstiges Mißbehagen, leichte Anschwellungen oder Striemen hervorrufen wird, ohne daß damit eine auch nur entfernte Gesundheitsgefahr verbunden zu sein braucht und ohne daß der Lehrer mit einer solchen

rechnen müßte. Auch darin ist dem Vorderrichter beizupflichten, daß im vorliegenden Falle der Lehrer von der Strafe der körperlichen Züchtigung Gebrauch machen durfte, die an sich als hartes und schweres Strafmittel (vgl. R.G.-Urteil vom 17. Oktober 1922 im Zentralblatt f. d. gesamte Unterrichts-Verwaltung [Zentrbl.], Erlaß vom 26. Februar 1923 [Zentrbl. S. 140]; Erlaß vom 19. Januar 1900 [Zentrbl. S. 231] nur in Ausnahmefällen in Frage kommt und wenn andere, leichtere Maßnahmen einen Erfolg im Sinne des Erziehungszweckes nicht versprechen (vgl. Erlaß vom 24. April 1920 — II. III C. 590 —, Erlaß vom 3. April 1888 und vom 22. Oktober 1888 [Zentrbl. 1888 S. 422 und 1889 S. 265] und Erlaß vom 29. März 1928 — II. III C. 710. I. II —; Heidehoff, Preussisches Schulrecht, 1927, S. 132, 155). Das Verhalten des Schülers ließ diese Maßnahme als gerechtfertigt erscheinen, so daß auch insofern, also in der Auswahl des Züchtigungsmittels, strafrechtlich eine Überschreitung des Züchtigungsrechts nicht erblickt werden kann (Ohlshausen, Str.G.B., Anm. 12 zu 225). Schließlich wäre auch die Annahme irrig, daß der Angeklagte aus dem Grunde nicht zur Züchtigung berechtigt gewesen sei, weil der Schüler nicht seiner Klasse angehört habe. Das dem Lehrer zuzurechnende Züchtigungsrecht dient nicht lediglich den Zwecken des Unterrichts, sondern der Erziehung des Schülers auch insoweit, als es sich um die Aufrechterhaltung der Schulzucht im allgemeinen handelt, insbesondere um das sittliche Verhalten des Schülers in und außer der Schule (vgl. R.G.St. 42, 142; Kühn a. a. O. S. 280; insbesondere die in Anm. 1 daselbst angegebene Entscheidung; O.D.G. 14, 453; Heidehoff a. a. O. S. 87). Der vom Bayerischen Obersten Landesgericht (I. S. 25, 45) vertretenen gegenteiligen Ansicht vermag der Senat für Preußen nicht beizupflichten aus der Erwägung der Aufrechterhaltung der Schulautorität und des Schulleistungs, also des mit der Schule verfolgten Erziehungszweckes, der es als geboten erscheinen läßt, daß im gegebenen Falle ohne Zaudern und Verzögerung eingegriffen wird. Infolge des Auftretens des Schülers gegenüber dem Angeklagten in Gegenwart einer Reihe älterer Schüler war die Schulzucht in diesem Sinne gefährdet. Unter solchen Umständen kann es nicht ausgleichend darauf ankommen, ob der zuständige Lehrer anwesend ist, sondern lediglich darauf, ob der Erziehungszweck eine Strafmaßnahme alsbald erfordert. Ob die Art und die Durchführung dieser Maßnahme, wenn sie auch eine strafbare Handlung nicht darstellt, ein disziplinarisches Eingreifen unter Berücksichtigung der Gesamtlage als sachlich gerechtfertigt erscheinen läßt, ist nicht vom ordentlichen Gericht zu entscheiden. Hiernach hat der Angeklagte ein Züchtigungsrecht ausgeübt, ohne daselbe im Sinne des Strafrechts zu überschreiten. Schon aus diesem Grunde liegt keine nach dem Strafgesetz zu ahnende Handlung vor und mußte daher die Freisprechung aufrechterhalten werden.

Vorstehende Entscheidung des Kammergerichts wird hiermit veröffentlicht.

Berlin, den 8. Dezember 1931.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
U III D 250.

durch Erlaß vom 4. Juni 1931 — U. III C. 622 —) eingeführte Regelung aus finanziellen Gründen in wesentlichen Teilen hinfällig geworden ist.

I.

1. Der Erlaß vom 30. September 1931 — U. III C. 1227, U. III C. 1 —) suchte in pädagogischer Beziehung eine Besserung dadurch zu bringen, daß er in Ziffer b 3 für die Fortbildungszuschüßempfänger an die Stelle des Hospitierens, das bei zu langer Dauer unfruchtbar werden mußte, die Verpflichtung zur Erteilung von Unterricht bis zu 11 Stunden wöchentlich setzte. Gegenüber gelegentlich hervorgetretenen Mißverständnissen stelle ich fest, daß durch solche Heranziehung der Schulamtsbewerber zum Unterricht nicht etwa entgeltliche Beschäftigungsmöglichkeiten vermindert werden sollen.

2. Darüber hinaus muß nach wie vor der praktischen und theoretischen Fortbildung der Schulamtsbewerber größte Sorgfalt zugewendet werden, insbesondere auch im Interesse der Schulamtsbewerber, die vor Ablegung der zweiten Lehrprüfung noch nicht zu längerer Beschäftigung einberufen werden konnten. Ziel muß die Heranbildung eines Nachwuchses sein, der von den Grundlagen neuzeitlicher Lehrerbildung aus den lebendigen Zusammenhang mit der Praxis und der Theorie der Volksschularbeit wahr.

3. Unter Bezug auf den Erlaß vom 30. Oktober 1923 — U. III B. 5894, 1 (Zentralbl. S. 370), Ziffer 1 Absatz 3¹⁾ verpflichte ich die Lehrkörper aller Schulen, an denen Schulamtsbewerber, die die zweite Lehrprüfung noch nicht abgelegt haben, bis zu 11 Stunden Unterricht erteilen, diese Schulamtsbewerber zu beraten und nach jeder Richtung in ihrer Fortbildung zu unterstützen. Es wird zweckmäßig sein, wenn der Lehrkörper einem geeigneten Mitgliede diese Betreuung als besondere Aufgabe überträgt. Etwasigen Wünschen der Schulamtsbewerber ist dabei möglichst Rechnung zu tragen. Ich habe das Vertrauen zur Lehrerschaft, daß sie die Bedeutung der Aufgabe für Nachwuchs und Schule erkennt und sie in bewährtem Pflichtbewußtsein erfüllt.

4. Für die mehr theoretische Seite der Fortbildung der Schulamtsbewerber kommen die berufspraktischen Tagungen gemäß Erlaß vom 4. Juni 1931 — U. III C. 622 — in Betracht. Bei der Begrenztheit der Mittel, falls solche im Rechnungsjahre 1932 überhaupt bereitgestellt werden können, kann leider nur für die ländlichen Kreise

1) „Lehrer (innen), die noch nicht die Befähigung zur endgültigen Anstellung erworben haben, sind vom Schulleiter durch methodisch-didaktische Belehrungen und Anweisungen zu fördern. Daneben kann ihnen das Kollegium auf ihren Wunsch durch Konferenzbeschuß einen besonderen Berater zur Seite stellen. In diesem Falle hat auch der Berater die Pflicht, die Lehrenden im Unterricht zu befragen und seine Erfahrungen und Beobachtungen mit ihnen und im Benehmen mit dem Schulleiter zu besprechen.“

2) Ankl. Schulblatt 1931 S. 155. 3) Desgl.

die Gewährung einer bescheidenen Beihilfe zu den Reisekosten für die aus der Lehrerschaft stammenden Mitglieder des Ausschusses in Aussicht gestellt werden. Ich erwarte, daß die Regierungen (das Provinzialschulkollegium) der Veranstaltung und Ausgestaltung solcher Tagungen ungeachtet der zurzeit unvermeidbaren finanziellen Unsicherheit schon heute alle Sorgfalt zuwenden und in Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten (Veranstaltung kleinerer Tagungen, Auswahl leicht erreichbarer Tagungsorte) den veränderten Verhältnissen und den Bedürfnissen der Schulamtsbewerber gleichermaßen gerecht werden. In besonders schwierigen Einzelfällen kann Schulamtsbewerbern ausnahmsweise eine Unterstützung aus Kap. 19, 164 als Zuschuß zu den Reisekosten gezahlt werden.

II.

1. Während der Dauer des Notstandes ist ferner für die Ablegung der zweiten Prüfung eine beweglichere Anwendung der Prüfungsordnung vom 25. Juni 1928 — U. III C. 1153 — notwendig.

a) Für die Schulamtsbewerber, die mindestens 2 Jahre in voller Beschäftigung im Schuldienst waren, verbleibt es bei der Regelung der Prüfungsordnung, ohne Rücksicht darauf, ob sie seit Stellen innehaben, oder bis zu 11 Stunden wöchentlich gemäß Erlaß vom 30. September 1931 — U. III C. 1227, U. III C. 1 — beschäftigt sind.

b) Alle übrigen Schulamtsbewerber (innen) können sich zur zweiten Prüfung melden, wenn ihre Gesamtbefähigungszeit einschließlich der Beschäftigung gemäß Erlaß vom 30. September 1931 — U. III C. 1227, U. III C. 1 — Ziffer b 3 mindestens 3 Jahre beträgt. Zu Ziffer b 3, Abs. 3 wird bemerkt, daß die unterrichtliche Beschäftigung mindestens 10 Stunden wöchentlich regelmäßig umfaßt haben muß, wenn sie als Beschäftigung im Sinne des § 2 der Ordnung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen gelten soll. Fortbildungszuschüßempfängern, die bisher gemäß Ministerialerlaß vom 11. Dezember 1924 — U. III C. 5149 —

Ziffer 3 (Hospitieren bis zu 10 Stunden wöchentlich und Teilnahme an den Fortbildungseinrichtungen) mit der Schularbeit in Verbindung gestanden haben, kann diese Zeit, soweit sie mindestens 2 Jahre umfaßt, mit einem Jahr auf die Gesamtbefähigungszeit angerechnet werden.

c) Schulamtsbewerber (innen), die mindestens 1½ Jahre im Volksschuldienst voll beschäftigt waren, können sich zur zweiten Prüfung melden, wenn sie ein weiteres Jahr in wenigstens zehn Stunden wöchentlich Unterricht erteilt haben.

d) Der Ministerialerlaß vom 20. Januar 1927 — U. III C. 1915 — wird aufgehoben.

2. Von der Bedingung einer regelmäßigen Teilnahme an den Fortbildungstagungen wird mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse Abstand genommen. Doch ist bei den Prüfungen auf die bei solchen Tagungen gewonnenen Anregungen und ihre Verwertung einzugehen und, wenn der Schulamtsbewerber an Tagungen nicht hat teilnehmen können, mit besonderer Sorgfalt festzustellen, ob

keine private Fortbildungsarbeit als ausreichend angesehen werden kann.

3. Schülamsbewerber, die bis zu 11 Stunden wöchentlich unterrichten und die 2. Prüfung ablegen wollen, müssen mindestens das letzte Jahr vor Ablegung der Prüfung, nach Möglichkeit an derselben Schule, beschäftigt gewesen sein. Für dieses Jahr ihrer Beschäftigung sind die Grundlage für die Beschäftigung der Schülamsbewerber, die 1931 die Pädagogischen Akademien verlassen haben (Ministerialerlass vom 27. April 1931 — U III C 710 II —), in angemessener Anpassung anzuwenden. Bei der Auswahl der Schulen durch den zuständigen Schulausschuss kommen auch geeignete Schulen mit 1–2 Lehrern in Betracht. Auf den Wohnort der Schülamsbewerber ist Rücksicht zu nehmen.

Die besondere Betreuung des Schülamsbewerbers gemäß § 710 vom 27. April 1931 — U III C 710 II — Abs. 1) übernimmt jeweils der Lehrer, in dessen Klasse der Schülamsbewerber unterrichtet. Diesem Lehrer und die Unterrichtsstunden, die der Schülamsbewerber in seiner Klasse erteilt, auf die Pflichtstundenzahl anzurechnen. Eine solche Anrechnung kann nur im letzten Jahre der Vorbereitung zur 2. Prüfung erfolgen.

4. Schülamsbewerber, die keinen Fortbildungszusatz erhalten, können zum Zwecke der Ablegung der 2. Prüfung bis zu 11 Wochenstunden Unterricht erteilen. Sie dürfen aber auf keinen Fall dazu verwendet werden, Unterricht zu erteilen, der ordnungsmäßig zu vergüten wäre.

5. Für die im § 2 und § 7, 1. und 2. Absatz der Prüfungsordnung vom 25. Juni 1928 genannten Fächern von 4 und 5 Jahren rechnen nur die Zeitschritte, in denen der Lehrer als Hilfslehrer oder in einer Stelle voll bezahlt, nicht die Zeitschritte, in welchen der Lehrer nur bis zu 11 Stunden beschäftigt war.

III

1. Technische Schülamsbewerberinnen können gemäß § 11, 3 zur Erteilung von Unterricht und zur 2. Prüfung zugelassen werden.

2. Die praktische und theoretische Fortbildung der technischen Schülamsbewerberinnen erfordert besondere Aufmerksamkeit. Sie wird dadurch erschwert, daß nicht in jedem Falle an der Schule, wo der Unterricht erteilt wird, eine geeignete Lehrkraft zur Betreuung zur Verfügung steht. Ich ersuche die Regierungen (das Provinzialschulkollegium) durch geeignete Maßnahmen (Be-

3. Unbeschadet dieser Verantwortung überträgt die Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag des Schulkollegiums einem Mitgliede des Lehrkörpers die besondere Aufgabe, den an der Schule tätigen Schülamsbewerber dadurch zu fördern, daß er ihn in der Aufstellung eines Planes, nach dem er seine Unterrichtsstunden ausfüllt, unterstützt und die Erfahrungen, die die Bewerber im eigenen Unterricht und bei letzten Unterrichtsbefinden gemacht hat, in Betrachtungen einbezieht. Diesen Mitgliedern des Lehrkörpers sind die Unterrichtsstunden, die der Schülamsbewerber in seiner Anstellung erteilt, auf die Pflichtstunden angerechnet.

ratung durch Fachlehrerinnen nahe gelegener Schulen, Förderung der Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften, von berufsspezifischen Lehrgängen) die berufspraktische Ausbildung der technischen Schülamsbewerberinnen zu fördern.

Berlin W. 8, den 4. Januar 1932.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U III C Nr. 1326/31. 1.

An die Regierungen w.

Art. 9.

Dereinbarung Thüringens mit dem Lande Braunschweig und den Freien Hansestädten Bremen und Hamburg über die gegenseitige Anerkennung der ausgestellten Prüfungszugnisse für Privatmusiklehrer.

Zwischen dem Braunschweigischen Ministerium für Volksbildung, der Senatskommission für Reichs- und auswärtige Angelegenheiten in Bremen und der Oberschulbehörde in Hamburg sowie dem Thüringischen Volksbildungsministerium ist eine Vereinbarung dahin getroffen worden, daß die auf Grund der Bestimmungen der betreffenden einzelnen Länder bzw. Freien Hansestädte über die staatliche Prüfung und Anerkennung von Privatmusiklehrern ausgestellten Zeugnisse gegenseitig anerkannt werden.

Weimar, den 13. November 1931.

Thüringisches Volksbildungsministerium.

IV C II 14 1. 1.

Vorliegend auf Seite 124 des Amtsblatts des Thüringischen Ministeriums für Volksbildung veröffentlichte Vereinbarung Thüringens wird in Person meines Erlasses vom 27. November 1930 — U IV 22 953 — zur Kenntnisnahme und Beachtung bekanntgegeben.

Dieser Erlass wird nur im Zentralblatt veröffentlicht.

Berlin, den 15. Januar 1932.

Der Minister

für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U IV 23 150/31.

Art. 10.

Religiöse Kindererziehung.

Mit Rücksicht auf den vorstehend (Art. 57) teilweise veröffentlichten Beschluß des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich vom 24. Oktober 1931 — St.G.R. 18/30 — erfüllt Art. 5 meines Bundesgesetzes vom 29. März 1921 — U III A. 227/23 U. II — folgende Fassung:

Die Nichtteilnahme am Religionsunterricht erfordert mit Rücksicht auf § 2 Abs. 2 des Reichsgesetzes über religiöse Kindererziehung grundsätzlich eine Erklärung beider Eltern. Nach dem Sinn des Art. 149 Abs. 2 der Reichsverfassung genügt aber auch für diese Erklärung einfache Form. Jeder Schein einer Beeinflussung ist zu vermeiden. Es braucht nur festzustellen, daß die Berechtigten, die nach dem Reichsgesetz vom 15. Juli 1921

1. Amtl. Schulblatt 1921 S. 58.

über die religiöse Erziehung des Kindes bestimmen, ihren Willen deutlich erklärt haben. Die Abmeldung eines zwölf- oder dreizehnjährigen Kindes vom Religionsunterricht bedarf der Zustimmung des Kindes. Diese kann durch eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts nicht ersetzt werden."

Berlin, den 18. Januar 1932.

Der Minister

für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U III A Nr. 2199/31. U III I.

Nr. 11.

Besuch deutscher Kur- und Erholungsstätten.

Der Herr Reichsverkehrsminister hat bei mir angefragt, die Schulen darauf aufmerksam zu machen, welche große Bedeutung es bei der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage Deutschlands hat, daß deutsche Reisende die Kur- und Erholungsstätten der eigenen Heimat aufsuchen. Nach den Richtlinien für die Lehrpläne aller Schularten bestehen genügend Möglichkeiten, im Rahmen des Unterrichts auf diese Frage einzugehen und durch Hinweise auf die Schönheiten Deutschlands mittelbar für diesen Gedanken zu werben. In diesem Zusammenhang lasse ich kein Bedenken dagegen, wenn Werbemittel der Verkehrsverbände (Karten, Bilder, Statistiken usw.), die den Schulen kostenlos zur Verfügung stehen, in geeigneter Weise im Unterricht verwandt werden.

Der Erlaß wird nur im Zentralblatt veröffentlicht.

Berlin, den 22. Januar 1932.

Der Minister

für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U III 1599/31. U III A. U III D.

Nr. 12. Wurfübungen im Turnunterricht.

Im Anschluß an den Erlaß vom 10. Juni 1925

U VI 1061

Ermehrte Unfälle mit tödlichem Ausgang beim Speerwerfen im Turnunterricht geben mit Veranlassung, den mit der Leitung der Turnstunden betrauten Lehrkräften größte Vorsicht bei Wurfübungen zur Pflicht zu machen.

Die Übungen im Speerwerfen und Diskuswurf, im Ringeln und Stielhaken sind von ihnen persönlich zu überwachen. Die Schüler sind nicht zuletzt auch im Hinblick auf ihre sportliche Betätigung außerhalb des Schulturnens, dahin zu erziehen, daß sämtliche Beteiligten sich einige Schritte hinter der Abwurfstelle aufhalten.

Es ist ferner, strengstens, darauf zu halten, daß die gestohlenen oder geworfenen Geräte von den Schülern immer erst auf die besondere Anweisung des überwachenden Lehrers zurückgeholt werden und daß sie zurückgetragen, nicht geworfen werden.

Berlin W 8, den 4. Februar 1932.

Der Preussische Minister

für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U VI Nr. 74. U II. U III A. U III C.

Nr. 13.

Gewährung von Fortbildungszuschüssen für Schulumt-bewerber.

1. Auf Grund der mir eingereichten Nachweisungen, überweise ich der Regierung für den Monat Februar 1932:

a) zur Gewährung von Fortbildungszuschüssen für noch nicht im Schuldienst beschäftigte Schulumt-bewerber (-innen) den Betrag von
in Worten:
für 458 Bewerber.

b) Zur Bezahlung von Ersatzlehrern (-innen) den Betrag von je
für Ersatzlehrer (-innen), mithin insgesamt den Betrag von
in Worten:

Die Höhe des für jeden Fortbildungszuschuhempfangs überwiesenen Durchschnittsbetrages ist dieselbe wie früher.

Der für die Ersatzlehrer (-innen) in Ansatz gebrachte Betrag von monatlich 133,65 RM. ist der Nettobetrag nach Abzug der Gehaltskürzungen, jedoch einschließlic der Lohnsteuer; in der Ortsgruppe A, der etwa infolge anderer Ortsgruppen (B, C, D) nicht verbrauchte Betrag kann zur Gewährung von Fortbildungszuschüssen verwendet werden.

Die Verrechnung der Fortbildungszuschüsse und der Vergütungen für die Ersatzlehrer (-innen) hat unter Abschnitt B meines Ministeriums bei Kap. 19 III 162 als Mehrausgabe zu erfolgen.

2. Soweit die Regierungen auf Grund von Einzelanträgen oder der Jannarnachweisung Mittel für Ersatzlehrer bereits für den Monat Januar angefordert haben, ist diesen Anträgen entsprochen worden. Falls von den Regierungen für den Monat Januar noch weitere Mittel für Ersatzlehrer benötigt werden, sind besondere Anträge alsbald bei mir zu stellen.

3. Der Erlaß vom 33. Dezember 1931 U III D. 2 2733 I, U III E, U III C, U III D. 3, U III I über

die Bezahlung der Ersatzlehrer aus Mitteln des Fortbildungszuschußfonds gilt auch für die technischen Ersatzlehrerinnen.

4. Ein Einzelfall gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die jedem Bezirk überwiesene Zahl von Hilfslehrerstellen während der Dauer des ganzen Rechnungsjahres voll in Anspruch zu nehmen ist. Es muß gegebenenfalls durch vorübergehende Verlegung von Hilfslehrerstellen vermieden werden, daß Hilfslehrerstellen auch nur für kurze Dauer unbesetzt bleiben.

5. Fortbildungszuschüsse für Schulumt-bewerber (-innen) unterliegen nicht den Gehaltskürzungen, die auf Grund der Rechtsverordnungen angeordnet sind.

6. Nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung der Bürgersteuer 1931 v. 1. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 325) sind von der Bürgersteuer Personen befreit, deren gesamte Jahreseinkünfte 500 RM. nicht übersteigen. Als Jahreseinkünfte gilt der Betrag, den der Steuerpflichtige voraussichtlich im Kalenderjahre 1932 als Einkünfte

4. Ausnahmsweise können Bewerber(innen) jüngerer Prüfungsjahrgänge vorbehaltlich meiner Genehmigung, die gleichzeitig mit der Einreichung der Meldungen gemäß Ziff. 3 einzuholen ist, in auftragsweiser Beschäftigung belassen werden:

- a) in doppelsprachlichen Bezirken, wenn den Bewerbern(innen) die auftragsweise Verwaltung der Stelle gerade wegen der Kenntnis beider Sprachen übertragen worden ist;
- b) in der Provinz Ostpreußen, soweit es sich um verheiratete Bewerber handelt, die auf ihren Antrag aus anderen Bezirken dorthin überwiesen worden sind.

5. Die in Ziff. 1 a 2 Abs. 2 des Erlasses vom 30. September 1931 — U. III C 1227, U. III E — zugelassenen Abweichungen von dem Grundsatz der Einstellung nach Prüfungsjahrgängen sollen bei den auftragsweise beschäftigten Schulumtsbewerbern innerhalb der einzelnen Bezirke, und zwar in erster Linie unter Heranziehung der vertretungsweise beschäftigten Schulumtsbewerber (innen) erfolgen. Es kann daher, wenn das zur Vermeldung schwerer sozialer Härten notwendig ist, einem jüngeren Schulumtsbewerber, der erst für eine vertretungsweise Beschäftigung an der Reihe wäre, eine auftragsweise Beschäftigung übertragen werden, wenn dafür einem älteren Bewerber, der für eine auftragsweise Beschäftigung an der Reihe wäre, die vertretungsweise Beschäftigung übertragen wird.

6. Wegen der Umzugskosten für Schulumtsbewerber (innen), die zur auftragsweisen Beschäftigung in einen anderen Bezirk überwiesen werden, gilt der Erlass vom 17. November 1928 — U. III E 1997, U. III C (Zentralbl. S. 352). Hiernach kann gegebenenfalls eine Umzugskostenbeihilfe aus der Landeshaushaltskasse bewilligt werden, falls es sich nicht um die erste Einberufung in den Schuldienst handelt.

Berlin, den 9. Februar 1932.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U. III C Nr. 190

An die Regierungen usw.

Nr. 15.

Auslegung des § 3 a des Kap. VIII im Zweiten Teil der Ersten Sparverordnung in der Fassung der Verordnung vom 4. November 1931 (G.S. S. 227) hinsichtlich der Pensionsfestsetzung.

Zum Bericht vom (?) Januar 1932 — U. A.

Der oben bezeichnete § 3 a bestimmt im Satz 2, daß das Ruhegehalt der Lehrpersonen, die nach Vollendung des 60. Lebensjahres freiwillig in den Ruhestand treten, bis zu dem Tag, an dem sie wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand getreten wären; ohne Rücksicht auf die Länge der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit 80 v. H. des zuletzt bezogenen ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens beträgt. Nachdem durch § 6 des Altersgrenzengesetzes in der Fassung des § 36 der Zweiten Sparverordnung vom 23. Dezember 1921 (G.S. S. 295) die Alters-

grenze für Lehrpersonen auf das 62. Lebensjahr herabgesetzt ist, gilt die Pensionsfestsetzung nach dem bezeichneten § 3 a nur bis zu dem auf die Vollendung des 62. Lebensjahres folgenden 31. März oder 30. September. Von diesem Zeitpunkt ab wird das Ruhegehalt nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften berechnet. Hat ein solcher Lehrer dann unter Mitberücksichtigung der bis dahin im Ruhestand verbrachten Zeit 40. ruhegehaltsfähige Dienstjahre oder mehr, so bleibt das Ruhegehalt zunächst noch auf 80 v. H. stehen; und es aber weniger, so ermäßigt es sich entsprechend, z. B. bei 39 Dienstjahren auf 79 v. H. Erst von dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden 1. April oder 1. Oktober beträgt es nach B. II Nr. 3 und 9 des Runderlasses des Herrn Finanzministers vom 19. Dezember 1931 — Pr. Beschl. S. 362 und 366 — höchstens 75 v. H. des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens. Ich verweise hierbei und besonders wegen der Pensionsberechnung für die auf Grund des Altersgrenzengesetzes in den Ruhestand tretenden Lehrpersonen auf Absatz 3 des Runderlasses vom 21. Januar 1932 — U. III C 5 usw.

Berlin W. S., den 12. Februar 1932.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U. III B 2 Nr. 4085, U. II.

Nr. 16.

Aufbau der Elternbeiräte auf Klassenelternschaften.

In der Erörterung über die Tätigkeit der Elternbeiräte ist, auch unter Bezugnahme auf die Regelung in einem außerpreussischen deutschen Lande, wiederholt darauf hingewiesen worden, daß wichtige pädagogische Gründe dafür sprächen, den Elternbeiräten künftig auf Klassenelternschaften aufzubauen. Neuerdings sind gegen diesen Gedanken aus den verschiedensten Gesichtspunkten Bedenken geltend gemacht worden. Im Hinblick auf diese Erörterungen scheint es mir, ohne zur Sache schon jetzt Stellung nehmen zu wollen, erwünscht, zunächst Klarheit darüber zu erlangen, in welchem Umfang an den Volks-, mittleren und höheren Schulen Klassenelternschaften bestehen, seit wann sie vorhanden sind, nach welchen Gesichtspunkten, gegebenenfalls nach welchen Richtlinien sie gebildet worden sind, welches ihr Wirkungsbereich ist und wie sich ihre Tätigkeit in erzieherischer und sozialpflanzender Hinsicht bewährt hat.

Berlin, den 19. Februar 1932.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U. III B Nr. 97, U. II. 1.

Abschluß zur Kenntnis mit dem Ergehen an die Herren Schulleiter der uns unterstellten Schulen, den Herren Schülerräten bis zum 1. April 1932 entsprechend zu berichten. Die Herren Schülerräte ersuchen wir, uns alsdann ihrerseits bis zum 20. April 1932 zu berichten.

Oppeln, den 3. März 1932.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

III 6 gen. Nr. 62.

Nr. 17. Hand-Gedenkfeier.

Am 31. März 1932 ist der 200. Geburtstag Joseph Haydns. Ich nehme an, daß, soweit nicht besondere Feiern in Aussicht genommen sind, dieses Meisters der deutschen Tonkunst und Schöpfers der Melodie des Deutschlandliedes im Unterricht an einem der letzten Schultage vor Beginn der Osterferien gebacht wird.

Berlin W. 8, den 26. Februar 1932.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U. H. A. Nr. 2113-1-11. U. H. D. U. H. D.

Nr. 18.

Wie sollen sich Kinder gegenüber elektrischen Freileitungen verhalten?

1. Du sollst nicht an Leitungsmasten hinaufklettern!
2. Du sollst nicht auf Bäume, Sträucher oder dergl. klettern, um gegen Freileitungen vorzuleiten!
3. Du sollst nicht auf Transformatorhäuschen und ihre Umgehungen klettern!
4. Du sollst in der Nähe von Freileitungen nicht Danden spielen lassen!
5. Du sollst nie einen von einem Leitungsmast herabhängenden oder am Erdboden liegenden Draht berühren!
6. Du sollst an den zur Verteilung der Leitungsmasse dienenden Verzweigungen nicht rütteln oder schaukeln!
7. Du sollst nicht mit Steinen oder anderen Gegenständen nach den Porzellanisolatoren oder nach den Leitungsdrahten werfen!
8. Du sollst Transformatorhäuser und Schotträume nicht betreten, auch wenn sie offenstehen und unbesetzt sind!
9. Du sollst einen an elektrischen Leitungen verglichenen nicht anfaßen, aber du sollst sofort Gewächse zu Hilfe holen!

Auf die vorstehenden Verhaltensregeln wird mit dem Bemerkung hingewiesen, daß Merkblätter hierzu im Verlage von Julius Springer in Berlin W. 9 bestellt werden können. Die Kosten, die recht gering sein dürfen, müssen vom Schullehrer getragen werden. Auch eine kurze Anleitung zur ersten Häufelung bei Unfällen an elektrischen Betrieben ist hier erhältlich.

Die Kinder sind von Zeit zu Zeit namentlich auf die unter 1-9 genannten Punkte hinzuweisen.

O p p e l n, den 30. Dezember 1924.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

H. e. u. Nr. 9. 6. gen.

Wir haben Veranlassung, vorstehende Rundverfügung erneut in Erinnerung zu bringen und erwarten, daß die Lehrkräfte unseres Vertraus bei sich bietenden günstigen Gelegenheiten auch den Unterricht in den Dienst der Unfallverhütung stellen und durch Ordnung und Zusammenfassung der gelegentlich erworbenen Erfahrungen und

Kenntnisse am Ende des Schuljahres deren Wirkung den notwendigen Nachdruck verleihen werden.

O p p e l n, den 3. März 1932.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
H. e. u. Nr. 41.

Nr. 19.

Tier- und Pflanzenschutzverordnung.

Auf Veranlassung des hiesigen Herrn Regierungspräsidenten weisen wir erneut auf Beachtung der mit Rundverfügung vom 18. Mai 1930 H. e. u. Nr. 208 den Schulen übersandten „Tier- und Pflanzenschutzverordnung“ vom 16. Dezember 1929 hin.

O p p e l n, den 3. März 1932.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
H. e. u. Nr. 35.

Nr. 20.

Deutsche Pädagogische Austauschstelle.

Am 20. Januar 1932 wurde die im Jahre 1929 gegründete Deutsche Pädagogische Austauschstelle unter Anteilnahme der Reichsbehörden, der Unterrichtsverwaltungen der deutschen Länder und der großen pädagogischen Fach- und Berufsverbände in ihrer Eigenschaft als Zentralstelle für den pädagogischen Austausch Deutschlands mit dem Ausland bestätigt.

Die Deutsche Pädagogische Austauschstelle hat den Zweck, die Beziehungen zwischen Deutschland und dem Ausland auf pädagogischem Gebiet zusammenfassend zu beobachten, zu fördern und zu vertiefen, soweit diese Aufgaben nicht in den Geschäftskreis amtlicher Stellen fallen.

Mitglieder der Deutschen Pädagogischen Austauschstelle können nach § 3 der Satzung Einzelpersonen sowie Vereine oder Gesellschaften werden, die sich mit der Frage der Arbeitsgebiete des pädagogischen Austausches befassen.

Berlin, den 27. Januar 1932.

Deutsche Pädagogische Austauschstelle, Berlin W. 35.
Potsdamerstr. 120

Nr. 21.

Empfehlung von Lehrmitteln und Schriften.

1. Die neue Folge der „Zeitschrift für Schulgesundheitspflege und Soziale Hygiene“ erscheint ab 1. Januar 1932 unter dem Titel „Gesundheit und Erziehung“.

Jedes Heft der Zeitschrift ist monatlich erscheint, ist einem bestimmten Thema gewidmet.

Der Bezugspreis beträgt für das Vierteljahr 3,00 RM. Mitgliedern des Deutschen Lehrervereins und des Deutschen Vereins für Schulgesundheitspflege wird ein Vorzugspreis von 3,20 RM. für das Vierteljahr zuzüglich Porto eingeräumt. Der Verlag Leopold Doh in Leipzig, Salomonstr. 18/1, stellt Probehefte unberechnet zur Verfügung.

O p p e l n, den 23. Februar 1932.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
H. e. u. Nr. 6. gen.

2. Wirtschafts- und verkehrsgeographischer Atlas von Schlesien. Herausgegeben von Professor Dr. Walter Geisler, Vorsteher des Wirtschafts- und verkehrsgeographischen Seminars der Technischen Hochschule Breslau, a. o. Professor der Geographie an der Universität Breslau.

50 Kartenblätter in Bildgröße 52 x 35 cm enthaltend 165 Karten, Kartogramme und Diagramme; gedruckt auf feinstem Kunstdruckpapier, sämtlich farbig, vielfach in Färbendruck (Druck Columbus-Verlag G. m. b. H., Berlin-Lichterfelde) mit einer Textbeilage.

Der Atlas legt die engen Beziehungen zwischen dem Lande und seiner wirtschaftlichen Bevölkerung klar und gibt ein möglichst vollständiges Bild von der Wirtschaft Schlesiens. Wir halten das Werk zur mannigfachen Verwendung im Unterricht geeignet und weisen darum empfehlend darauf hin.

O p p e l n, den 3. März 1932.
Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
II 6 gen. Nr. 51.

3. Die von der Provinzialverwaltung von Oberschlesien herausgegebene Halbmonatschrift „Oberschlesien“ brachte im zweiten Oktoberheft 1931, Nr. 20, ein Sonderheft für Naturdenkmalpflege, Naturschutz und Landschaftspflege in Oberschlesien heraus. Darin sind alle einschlägigen Angaben über Tier- und Pflanzenschutz enthalten. Das Heft gibt auch Auskunft über die Einrichtung der Provinzialstelle für Naturdenkmalpflege in Oberschlesien mit ihren Kreisleitern und Vertrauensmännern. Wir weisen auf das Heft, das 0,50 RM. kostet, empfehlend hin.

Bei dieser Gelegenheit bringen wir in Erinnerung, daß der Leiter der Provinzialstelle für Naturdenkmalpflege in Oberschlesien — Professor Eizenreich in Gleiwitz, Randener Straße 28 — auch einzelnen Lehrern zur Beratung und Auskunfterteilung jederzeit gern zur Verfügung steht.

O p p e l n, den 3. März 1932.
Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
II 6 gen. Nr. 55.

4. In der Gegenwart spielen Nachschlagebücher im Schulleben eine bedeutsame Rolle, sei es, daß sie der Lehrer bei seiner Vorbereitung benutzt, oder daß die reiferen Schüler entsprechend den Forderungen eines zeitgemäßen Lehrbetriebes davon zur Selbstbelehrung Gebrauch machen. Für diesen Zweck scheint der **Kleine Herder** — Verlag Herder, Freiburg im Breisgau — in ganz hervorragender Weise geeignet zu sein. Er sucht in gedrängter Form Auskunft über das Wichtigste aus allen Stoffgebieten zu geben und zeichnet sich durch Gediegenheit des Inhalts und der Ausstattung aus. Trotz der Mannigfaltigkeit und des äußeren Diefersel bildet die christliche Weltanschauung als einigend wirkende Grundlage der Ausführungen. So wird das Werk zu einem gebrauchsfähigen Ratgeber für alle Fragen, die dem Menschen im Leben begegnen. Wir weisen darum empfehlend darauf hin.

O p p e l n, den 3. März 1932.
Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
II 6 gen.

Nr. 22.

Auswirkungen des Ausgleichs der Schülaminisbewerber (innen) über ganz Preußen für die Einberufungsfolge im Regierungsbezirk O p p e l n.

Der durch Runderlaß des Herrn Preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 9. Februar 1932 — U. III C. Nr. 100 — angeordnete Ausgleich für Schülaminisbewerber (innen) über ganz Preußen wird in den nächsten Monaten, frühestens am 1. April 1932, in Oberschlesien voraussichtlich folgende Veränderungen nach sich ziehen:

Den Bewerbern und Bewerberinnen aus dem katholischen Prüfungsjahrgänge 1923, die sich in Hilfslehrerstellen befinden, wird der Lehrauftrag bis auf weiteres entzogen. Die in Planstellen und auftragsweise tätigen Bewerber und Bewerberinnen der katholischen Jahrgänge 1921 und 1922 werden, soweit angängig, in Vertretungen, der Rest in Hilfslehrerstellen überführt werden.

Bei den evangelischen Bewerbern werden die in freien Stellen tätigen Lehrkräfte des Jahrgangs 1924 ihre auftragsweise Beschäftigung verlieren. Sie werden zum Teil Vertretungen und zum Teil Hilfslehrerstellen erhalten. Einigen Schülaminisbewerbern des evangelischen Jahrgangs 1925 wird voraussichtlich der Lehrauftrag als Hilfslehrer entzogen werden müssen.

Die Lage der evangelischen Bewerberinnen dürfte voraussichtlich keine Änderung erfahren.

Den zur Entlassung kommenden Schülaminisbewerbern (innen) wird der Fortbildungszuspruch weitergewährt.

Es werden mit Beginn des neuen Schuljahres zwar noch Schülaminisbewerber und -bewerberinnen aus dem katholischen Jahrgang 1923 in Hilfslehrerstellen berufen werden. Wir weisen jedoch schon jetzt darauf hin, daß die Lehrtätigkeit für diese Lehrer (innen) nicht von langer Dauer sein wird.

O p p e l n, den 11. März 1932.
Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
II 6 7 Nr. 18 gen.

Nr. 25. **Schulfunkdarbietungen für das 2. Vierteljahr 1932 (Eine Übersicht).**

Donnerstag, den 7. April: Musikalische Feierstunde (Streichquartett in C-dur, Nr. 3 von Haydn).

Montag, den 11. April: Von halbzahnen und völlig gezähmten Eichhörnchen.

Donnerstag, den 14. April: Im D-Zuge dem Frühling entgegen. (Eine Osterfahrt an das Adriatische Meer).

Montag, den 18. April: Industriegegend, Großstadt und Vogelwelt.

Donnerstag, den 21. April: Schlesiens Frühling.

Montag, den 25. April: Schlesiens Namen.

Donnerstag, den 28. April: Gemeinschaftsprogramm: Ein Hörbericht aus dem Geobotanischen Institut, Berlin.

Montag, den 2. Mai: Löwenberg, die Schätze von den alten Städten Schlesiens.

Freitag, den 6. Mai: Auf Giraffenfang in der ostafrikanischen Steppe. (Austauschsendung.)

Montag, den 9. Mai: Hinaus, hinaus in des Frühlings Reich. (Wander- und Natursieder mit verbindendem Text.)

Donnerstag, den 12. Mai: Was uns urzeitliche Pracht-
funde aus dem Schles. Museum für Kunstgewerbe
und Altertümer zu erzählen wissen.

Freitag, den 27. Mai: Aus der Kinderstube der Tiere.

Montag, den 30. Mai: Die Bergsiede im oberöf. Lande.

Donnerstag, den 2. Juni: Ein Hörbericht von der
Jugendburg Hohenstein. (Gemeinschaftsprogramm.)

Montag, den 6. Juni: Moderne Kokserzeugung, ein Hör-
bericht aus der Oderaalkokerei bei Delchow.

Donnerstag, den 9. Juni: Aktuelle Stunde.

Montag, den 13. Juni: Ein Förster erzählt von Eichen.
(Austauschsendung.)

Donnerstag, den 16. Juni: Aus einer schlesischen Grube.
(Gemeinschaftsprogramm.)

Montag, den 20. Juni: Besuch auf Samon.

Donnerstag, den 23. Juni: Achtung! Sandkasten!

Montag, den 27. Juni: Ferienfahrt der Swakopmunder
Schüler ins Inland.

Donnerstag, den 30. Juni: Wilhelm Busch's nährische
Weisheit. (Gemeinschaftsprogramm.)

Die näheren Ausführungen zu den einzelnen Dar-
bietungen bringt die Zeitschrift „Der Schulfunk“. Die
Sendezeiten sind immer von 10,10–10,40 Uhr.

II. Personalsnachrichten.

Schulaufsicht:

Beauftragt: Schulrat Dr. Wreschlich in Gr. Strehlitz vom 17. 5. bis 31. 3. 1932, Vertreter Schulrat
Dümmel in Gr. Strehlitz.

Derzeitigen Schulrat Kalaja in Guttentag am 6. 3. 1932. Mit der vertretungsweise Verwaltung
des Schulratsbereiches Guttentag ist Schulrat Drounei in Rosenburg beauftragt worden.

Lehrer und Lehrerinnen.

Endgültig sind angeheilt:

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs- termin
Wpienjek, Theodor	Jelazna	Chroszczyn	Rektorstelle	1. 3. 1932
Kranke, Josef	Hohenlohechütte	Oppeln	Lehrerstelle	1. 4. 1932
Geistig, Franz	Eugelen	Majlow		1. 4. 1932
Waiske, Max	Boleslaw	Emarkau		1. 3. 1932
Sobek, Roman	Chorzow	Guttentag		1. 4. 1932
Weiß, Alfred	Guthau	Beuthen		1. 4. 1932
Suchn, Johannes	Würben	Groß Stein		1. 4. 1932

Die Prüfungen für die endgültige Anstellung haben bestanden:

Schulamtswerber Georg Lukas in Gr. Kahlitz am
18. 7. 1932. Schulamtswerber Erich Kretschmer
in Gr. Schierakowik am 18. 2. 1932. Schulamtswerber
Paul Kragisch in Milschitz am 21. 2. 1932.

Zum 1. 4. 1932 treten in den Ruhestand:

a) Die Rektoren:

Josaph. Adamczak in Hindenburg, Adolf Adam-
czak in Ratibor, Richard Brandt in Milschitz,
Friedr. Augustin in Bolitz, Theodor Barthels in
Pilschen, Paul Hanka in Hindenburg, Josef Har-
nack in Slesienitz, Julius Han in Hindenburg, Karl
Hanka in Wehr, Alfons Jäkel in Gleiwitz, Richard
Jenke in Neustadt, Josef Jones in Alt-Doppellau,
Adolf Kramer in Gleiwitz, Franz Kroher in Hinden-
burg, Paul Kuhl in Beuthen, Johann Compa in
Hindenburg, Franz Niedenzu in Hindenburg, Paul
Nowak in Hindenburg, Franz Siewacz in Gleiwitz,
Franz Prilbilka in Hindenburg, August
Raffa in Ratibor, Paul Wihnsa in Kujaw, Robert
Wendlich in Hindenburg.

b) Die Hauptlehrer:

Franz Bernard in Tschornitz, Franz Ditzsch
in Tschornitz, Oskar Ehlitz in Ober-Glags, Julius
Falkner in Gr. Schornitz, Franz Fräger in Bielau,
Josef Hering in Langenbrunn, Rmand Jakob in

Schadowitz, Josef Kremer in Rzechin, Ignaz Kusch
in Lichina, Rochus Kuczera in Siemienhüh, Karl
Linke in Niederhermsdorf, Wilhelm Lubina in So-
wade, Otto Moritz in Wachtel-Kunzendorf, Josef Pe-
ter in Sokrau, Johann Slatosch in Omschütz, Emil
Swientek in Zawada-Herzoglich, Theodor Scholz in
Kornitz, Paul Schäfer in Seimau, Hermann Teige
in Szepanowitz, Albert Tschel in Wieduhis, Karl
Dag in Comprochitz, Andreas Wellmann in
Birkfeld, Richard Wolff in Kreuzenort.

c) Die Konrektoren:

Richard Anlauf in Hindenburg, Georg Barthel
in Hindenburg, Friedrich Baumann in Kreuzburg,
Josef Czerny in Langendorf, Richard Czopka in
Gleiwitz, Paul Frank in Beuthen OS, Franz Fried-
rich in Josef, Otto Glauer in Pilschen, Valentin
Gutka in Milschitz, Emil Gollasch in Hinden-
burg, Oskar Gollasch in Hindenburg, Johannes
Grund in Hindenburg, Thomas Gürtler in Beuthen,
Benno Hein in Beuthen OS, Johann Heitwer in
Ratibor, Ernst Hoffmann in Oberglagau, Max
Höhn in Bolko, Emil Jaensch in Oppeln, Johann
Jurawek in Wolzen, Arthur Keintoch in Hinden-
burg, Heinrich Kleinst in Beuthen, Anton Kluger
in Beuthen OS, Johannes Kluger in Gr. Peterwitz,
Edmund Krieger in Rosenburg, Eduard Krömer in

Neustadt, Reinhold Kugler in Kreuzburg, Josef Langer in Jost, Karl Langer in Oppeln, Mag Leschnik in Hindenburg, Josef Lochnert in Gleiwitz, Franz Luz in Neisse, Robert Melcher in Hindenburg, Emil Nerke in Kranowitz, Anton Neukirch in Hindenburg, Josef Nieradzki in Gleiwitz, Alfred Parczuk in Oppeln, Karl Pietruszka in Kreuzburg, Karl Pietsch in Schömburg, Paul Senwig in Gr-Strehlitz, Gustav Seichter in Beuthen, Johann Siwka in Miedowitz, Conrad Sogalla in Gleiwitz, Hermann Schuster in Hindenburg, Josef Schweda in Hindenburg, Robert Schyrra in Krappitz, Richard Stephan in Hindenburg, Philipp Stöck in Ratibor, Hermann Vleweger in Oppeln, Paul Wache in Hindenburg, Julius Wanke in Beuthen, Adolf Wilhelm in Gleiwitz, Emmerich Zajik in Hindenburg.

d) Die Konrektorin:

Helene Wiedorn in Beuthen.

e) Die Lehrer:

Blažius Blamoda in Langendorf, Jakob Badziura in Alt-Rosenberg, Paul Burda in Beuthen, Theodor Christ in Neisse, Christian Dalibor in Gr-Lassowitz, Emil Einfalt in Dt.-Würibitz, Albert Fröhlich in Dürckhamitz, Daniel Giesler in Kreuzburg, Jos. Groetschel in Kłodnik, Aug. Hartelt in Neisse, Wilhelm Hartmann in Hilbersdorf, Amad Heilig

in Wypfoka, Wilhelm Heilig in Langenbrück, Emil Hirschmann in Landsberg, Peter Hoppe in Dt.-Rasselwitz, Felix Jauchel in Kreuzburg, Jacob Jacob in Beuthen, Karl Kasper in Gleiwitz, Richard Käser in Bobrek-Karl, Robert Klinner in Kreuzburg, Karl Klinnert in Hindenburg, Wilhelm Koller in Ratibor, Karl Kudarczyk in Proschitz, Bruno Kudara in Uješt, Theodor Lampy in Hindenburg, Konstantin Malcherek in Kobelwitz, Gottlieb Matkuczak in Bürgsdorf, August Milde in Kupferhammer, Paul Mücke in Czarnowanz, Karl Nicolaus in Grunowitz, Reinhard Nietsch in Oberhermsdorf, Franz Pietruszka in Hindenburg, Leo Pietruszka in Hindenburg, Josef Pischek in Kleinschnellendorf, Richard Polte in Patzschkau, Julius Poplinz in Olshowa, Paul Prokisch in Rosenburg, Franz Rathai in Hindenburg, Edward Ruzjka in Ratibor, Josef Skotruppa in Beuthen OS, Richard Schaffrath in Hindenburg, Mag Schnell in Rosenburg, Alois Schirdewahn in Alt-Patzschkau, Paul Weiss in Ellguth-Tillowitz, Konrad Wüczner in Gr-Strehlitz.

f) Die Lehrerinnen:

Auguste Goinz in Hindenburg, Hedwig Hussarek in Patzschkau.

Todesfälle.

Lehrer Bruno Klimsa in Hindenburg am 30. 1. 1932.

III. Erledigte Schulstellen.

Schulort	Schul-aufsichts-bezirk	Bezeichnung der Stelle	Familien-wohnung	Datum des Freiwerdens	Meldungen auf dem Dienstwege sind zu richten an
Brosławitz	Beuthen III	Lehrerstelle	Ja	1. 5. 1932	Akademieschulrat Dr. von den Driesch in Beuthen OS, bis zum 30. 3. 1932.
Gogolin	Groß-Strehlitz II	Lehrerinstelle	Nein	Ist bereits frei	Schulrat Zimmer in Groß-Strehlitz bis zum 10. 4. 1932
Kreuzsitz	Falkenberg	Lehrerstelle (Organist im Nebenamt)	Ja	1. 4. 1932	Schulrat Kühnel in Falkenberg bis zum 1. 4. 1932.
Rösitz ev. Schule	Leobischitz II	Hauptlehrerstelle mit Organisten- und Küsteramt	Ja	Ist bereits frei	Schulrat Albrecht in Leobischitz bis zum 10. 1. 1932

IV. Nichtamtlicher Teil.

An der holl. Volksschule II in Bauerwitz (Stadtteil Jernau) ist am 1. April 1932

eine Lehrerstelle

zu besetzen.

Musik- oder sportfreundliche Herren mögen sich sofort melden. Persönliche Vorstellung nur auf Erfordern.

Bauerwitz, den 25. Februar 1932.

Der Magistrat.

Katalog
kostenlos.

Sämereien

Für Garten und Feld. Blumenwiebeln, Knollen, Stauden, sämtliche Bedarfsartikel für den Gartenbau.

Thüringer Samenhandl., P. & W. Rakowski
Neisse, Ring 61

Konrad Seidel, Oppeln

Fernspr. 2641. • Gr. Strahlitzer Str. 10a

Umzüge

gut und preiswert

Musikinstrumente

Saiten, Bogen, Bestandteile

Musikhaus Mainka

Oppeln, Malapanestr. 4

(Plasentheater)

Markenmusikinstrumente

garantieren Ihnen für beste Qualität Große Auswahl niedrigste Preise

Musikhaus H. Gessner

Gleiwitz O/S, Bahnhofstr. 18

Paul Wagner, Uhrmacher

Neustadt O/S, Niederf. 24

empfiehlt Uhren

sowie modernen Schmuck zu mäßigen Preisen. Eigene Reparaturwerkstatt.

JOSEF FUCHS

Tischlermeister, Neustadt O/S.

Am Dom 3.

Anfertigung feinsten Möbel in jeder gewünschten Ausführung. Beste Referenz.

Franz Koschyk

Neustadt O/S, Viktoriapl. 8

empfiehlt sich zur Anfertigung feiner Herren- u. Damenmoden. Gut sortiertes Stofflager, Teilzahlung gestattet.

A. Krause, Neisse,

Königstraße 4.

Anfertigung eleg. Damen- u. Herren-Garderobe nach Maß zu mäßigen Preisen. Teilzahlung gestattet.

G. & P. SCHOLZ

Spedition u. Möbeltransport

Auto und Bahntransporte

Neisse O/S, Josefstr. 19, Tel. 526

Schlafzimmer**und Küchen**

zu nie wiederkehrenden

Sonderpreisen**W. Kutzner & Söhne**

Erstes u. größtes Spezialhaus für mod. Wohnungs-Einrichtung

Gegr. 1900

GLEIWITZ

Wilhelmstr. 27

Krebs und Tuberkulose

jeder Art behandelt nach eigenem Verfahren mit nachweislich sehr erfreulichen Erfolgen

Naturheilinstitut Sawade, Neisse, Breslauer Str. 23.

Tel. 635. Sprechst. 8-12 u. 2-4 Uhr. In Lehrerkreisen bestens anerkannt.

Optische Zentrale, Oppeln,

Krakauer Straße Nr. 32

Fachinstitut für erstklassige Augenoptik

Inhaber: C. H. Hauschild

Sporthaus Ost, Alfr. Benja

Sattlermeister, Neisse, Berliner Str. 1, Tel. 368, führend in

Sport-Bekleidung,

Sport-Artikel,

Sport-Schuhwaren

Gube. Sonett, Kniffen O/S.

Brüderstraße 10 - Fernruf 340

Bildereinrahmung, Bauglaserei

Kirchenverglasungen

Möbel - Haus J. Buchalik, Neisse %.

Größte Auswahl

Niedrigste Preise

Freie Lieferung

Bilder

gerahmt und ungerahmt für Schule und Haus liefert billigst nur

Conrad Klimke, Cosel O/S

Glaseri und Bilderhandlung

Kasernenstraße 5 - Fernsprecher Nr. 266

PIANOS

Hauptgeschäft Beuthen O/S.

Verlangen Sie kostenlose Offerte unverbindlichen Vertreterbesuch, u. Lehrer besond. Vergünstigung.

Beerdigungs-

Institut Karl Hensel

Beuthen O/S, Kirchstr. 15

Tel. 2592

Eigenes Leichen-Auto

Spedition Treumann

LEOBSCHÜTZ

Möbeltransporte

Automöbelwagen

Franz Reichel

UHRMACHERMEISTER

Leobschütz

Oppauer Str. 5

Uhren, Schmuck u. Optik

Reparaturen in eigener Werkstatt

Neukirsch & Kupczyk,

Schneidermeister

Oberglogau O/S, Coselerstr. 92

Tel. 118. empfehlen sich zur Lieferung und Anfertigung feiner Maßarbeiten zu mäßigen Preisen. Stofflager

Carl Rieger,

Schneidermeister

Cosel O/S, Neustadtstr. 6

Anfertigung feiner Herren- u. Damen-garderobe nach Maß. Garantiertermaßen Sitz. Reibhaltige Merer-Sollektionen zur Auswahl.

Josef Wittek, Cosel O/S.

Telefon 239. Am Bahnhof

Möbeltransporte

per Bahn und Achse.

Ernst Hanke,

Cosel O/S. Tel. 534

Größtes Spezialhaus f. Motor- u. Fahrrad- u. Nähmaschinen, Reparaturen, Sprechapparate und Schallplatten, Großes Lager ständiger Ersatzteile.

Über **20000 Sitze** sind bisher von**Prof. Dr. Stuhlfath's ges. gesch. Schulmöbel**

nach allen Teilen des Reiches und dem Auslande geliefert worden

Ostdeutsche Schul- u. Sigmöbel-Fabrik Deutsch-Eylau

Prospekte an Interessenten gratis.

Zeitgemäß niedrigste Preise.

Zum Goethejahr

Für die Hand des Lehrers:

- Hefele, Goethes Faust brosch. RM. 3,80, geb. 5,20
Das Buch eignet sich auch sehr zur Vorbereitung eines Vortrags, da es neben kritisch-historischer Faustbetrachtung eine ausgezeichnete Goethebiographie ist.
- Wirkowski, Das Leben Goethes (Volksausgabe) RM. 2,85
Kühnemann, Goethe. 2 Bände RM. 21,60
Kretschmer, Goethe. Zur 100-jährigen Wiederkehr seines Todesjahres RM. 1,95
Goethebilderbuch. Das Leben und Schaffen des deutschen Dichters in 144 Bildern. Begleitender Text von Rudolf Pinner-Blum RM. 4,80
Goethes Werke. 40 Bände (Leben) (Helios) RM. 24,50
„Der Erlene Hammer“ Goethe. Leben, Gedanken, Bildnisse

Für die Schülerbücher:

- Goethe, Aus meinem Leben RM. 5,40
(Auswahl von Romanen) Mit einem Jugendbildnis Goethes und 25 Abbildungen im Text.
- Federn-Rohlfing, Goethe RM. 1,80
Das Leben Goethes ist hier für die reifere Jugend mit einiger Vertiefung erzählt.
- Hoffmann, Johann Wolfgang Goethe. Sein Leben und Schaffen der deutschen Jugend gewidmet. Besonders lebensvoll und spannend geschrieben RM. 1,—
Bethge, Goethes Leben und Wirken RM. 1,35
Kosler, Goethe-Büchlein für die deutsche Jugend RM. 1,—

Für die Schulleiher:

- Schulte, Goethe-Fest RM. 0,96
Gebhardt, Johann Wolfgang Goethe zum ehrenden Gedächtnis RM. 1,50
Kantner, Goethe (3 ausführliche Feste) RM. 1,—

Für die Hand des Schülers:

- Kabel, Johann Wolfgang von Goethe RM. 0,22
Beislesbogen 63: Joh. Wollf. Goethes Dichtungen RM. 0,22
Beislesbogen 64: Johann Wolfgang Goethe. Des Dichters Jugendjahre RM. 0,11
Beislesbogen 65: Ein Tag des alten Goethe RM. 0,11
Schaffkeins Blaue Bändchen, Bd. 30: Aus Goethes Studentenzeit RM. 0,45
Schaffkeins Grüne Bändchen (10): Bodemühl, Goethe RM. 0,45
Quellen, Band 25: Aus Goethes Knebenzeit, Stille aus „Wahrheit und Dichtung“ RM. 0,40
Aus deutschem Schrifttum und deutscher Kultur, Band 81/82: Lorenz, Goethe, ein Lebensbild RM. 0,54
Band 320/321: Goethe. Auswahl aus seinen Werken und Briefen für die Jugend von Anna Lorenz RM. 0,54
Tode, Liebeskreis nach Dichtungen von Goethe RM. 0,10
von 20 Exemplaren ab RM. 0,05
Goethes Fieber zur Laute geleht von Tode RM. 2,—
Goethe, Hermann und Dorothea. Für Schule und Haus herausgegeben v. Wilhelm Schrammer, nebst einer Einleitung, einem Auszug von Goethings Geschichte der Salzburger Flüchtlinge und 8 verkleinerten Abbildungen der Wandbilder von Ramberg brosch. RM. 0,35
geb. RM. 0,65

als Wandschmuck:

Corpus Imaginum

- Sammlung authentischer Bildnisse, auf holland. Wollpapier, Photogravüren im Format 48 : 33 cm.
Goethe, Joh. Wollf. v.
2014. Jugendbildnis, 1779 gem. von May (Brustbild).
2015. in Rom, 1787 gem. von Tischbein.
4770. gem. um 1822 von Rolbe (Brustbild).
2017. 1828 gem. von Stieler (Brustbild)
Jedes Bild roh RM. 3,60
in 2 cm breitem Niedermeier.
rahmen mit Glas. RM. 9,50

Künstlerischer Vierfarbendruck

- Goethe, gemalt von J. Stieler, (Brustbild)
bekanntes Goethebild, roh RM. 4,50
in 4 cm schräger, schwarzer Rahmen.
teile mit Glas RM. 9,80

Künstler-Steinzeichnung

- Goethe, von A. Bauer, (Brustbild) Bild.
große 60 : 50 cm, roh RM. 6,—
in 5 cm schräger, schwarzer Rahmen.
teile mit Glas RM. 15,—

zur Projektion:

Gilbänder, passend zu allen Filmstreifen-Apparaten

- Goethes Leben, bearbeitet von Reich.
kunstl. Hr. Dr. G. Neoslo, 111/100 Bildern.
Beisles-Hr. Lgl. 2460 RM. 6,—
Goethe und Frankfurt. Nach 50 Bildern
des Frankfurter Goethe-Museums zu-
sammengestellt von Prof. Dr. Ernst Beutler,
Frankfurt a. M. Beisles-Hr. Lgl. 2474 RM. 2,50
(einschließlich Lizenz für die Goethe-Spende.)
Goethe und Weimar. Mit 100 Bildern
nach den Aufnahmen von G. Vener, Weimar
und Text von Dr. A. Hefbach, Weimar.
Beisles-Hr. Lgl. 2478 RM. 10,—
Auf Goethes Spuren nach Rom.
(Die „italienische Reise“ im Auto) 60 Licht-
bilder. Textlich und bildlich bearbeitet von
Prof. Pirchan, Berlin. Beisles-Hr. Lgl. 2473 RM. 6,—

Epi-Garten

- Ep. G. 148. Handzeichnungen Goethes:
12 Karten RM. 1,50
Ep. G. 108. Goethes Leben. 12 Karten RM. 1,50
Ep. G. 088. Historische Räume aus der
Goethezeit. 12 Karten RM. 2,—
Ep. G. 024. Alt-Weimar. 12 Karten RM. 2,—

Sonderverzeichnisse

über die Goethe-Gilbänder und Epi-Karten unberechnet.

Fortbildungsschul-Pädagogik

Stoffverteilungsplan für Mädchen-Fortbildungsschulen

auf drei Halbjahre verteilt. Unter Mitarbeit von Elise Kobelt herausgegeben von Helmut Kobelt RM. 1,35
 1. Halbjahr: Das Landmädchen als zukünftige Hausfrau.
 2. Halbjahr: Das Landmädchen als zukünftige Hausfrau und Mutter.
 3. Halbjahr: Das Landmädchen als zukünftige Hausfrau, Erzieherin und Staatsbürgerin.

Strafen in der Berufsschule

mit besonderer Berücksichtigung des Zuchtungsrechts. Bearbeitet nach den neuesten Ministerial-Erlässen und Reichsgerichtsentscheidungen von Dr. Wilh. Örtlieb. 36 S. RM. 0,90

Wie acht!

Kurze Anstandslehre für die werktätige Jugend von Max Niederrn. 16 Seiten RM. 0,15
 Das Büchlein ist schon in zwei Auflagen erschienen und gehört in die Hand jedes Schülers.

Im Dienste der Landjugend

Gedanken über die Landjugend, die ländliche Fortbildungsschule, ihren Lehrplan und ihre Arbeitsweise. Von Schulrat Hermann Otto, Stöde. 130 Seiten RM. 1,44

Bürgerkunde

Herausgegeben von Direktor G. Mantel. 7. Auflage. 204 Seiten broschiert RM. 1,80

gewandte Naturkunde

in ländl. Fortbildungsschulen v. Dr. Behlen. 116 S. RM. 1,80
 Das Buch war vom Verfasser als Leitfaden für den Lehrer gedacht, hat sich aber so außerordentlich bewährt, daß es schon in vielen Schulen in die Hand der Schüler gegeben wird.

Magnetismus und Elektrizität

Experimentalphysik auf lebensvoller Grundlage von Dr.-Ing. Clemenz, Dresden, und Schulrat Dr. Schmitz, Andernach. 112 Seiten, in Ganzleinen RM. 2,70

Fortbildungsschul-Literatur

Die deutsche Besiedelung Schlesiens und der Oberlausitz

von Wilhelm Schrammer. 2. Auflage. 68 Seiten RM. 1,35

Der Schicksalsweg des deutschen Siedlungsdorfs

in 700-jähriger Entwicklung. Ein Beitrag zu Bauer und Scholle von Klemenz Lorenz. 2. Aufl. 80 Seiten RM. 0,90

Auch das war einmal

Geschichten aus vielen Jahrtausenden von Richard Müller. Auf gutem, holzfreien Papier in farbigem Halbleinenbande mit Bild RM. 2,70

In ländlicher Stille

von Max Niederrn. 82 Seiten, in Halbleinen. RM. 1,08
 Das in zweiter Auflage vorliegende Buch ist eine der schönsten Erzählungen aus dem Dorfleben.

Unter den Stürmen Gottes

von Arthur Schöke. 120 Seiten, in Ganzleinen RM. 2,16
 Eine heldenhaft-erschütternde Handlung aus den Jahren des 30-jährigen Krieges.

In Kerker und Ketten

Trends Schicksale. Ausgewählt und bearbeitet von Wilhelm Schrammer. 2. Aufl. 168 Seiten, broschiert. RM. 1,08, gebd. RM. 1,80

Eine furchtbare Leidensgeschichte, eines der erschütterndsten Denkmäler deutschen Schrifttums aus der Zeit Friedrichs des Großen.

Schülerlesestoffe

Zum Vorklassentag. Von Schulrat Oskar Kobelt. 16 Seiten RM. 0,09

Der Weg zum Völkerverbunden. Vom Völkerverbunden und seiner Arbeit. 16 Seiten RM. 0,09

**Priebatsch's Buchhandlung K.-G.,
Breslau 1**

Interessantes Rechnen

Ein Arbeitsbuch für Grundschüler von FLORIAN OPPITZ

4 Hefte, je RM. 0,36 — Ausgabe für wenig
 gegliederte Schulen 2 Hefte je RM. 0,54

Methodik: Freie geistige Schularbeit im
 Rechenunterricht der Grundschule RM. 0,90

Leitfaden für die Schaffung des vorliegenden Rechenwerkes waren jene neueren Grundsätze über die Unterrichtsarbeit, die in dem von Gaudig geprägten Worte von der „freien geistigen Schularbeit“ einen kurzen treffenden Ausdruck gefunden haben. In der Grundschule ist dies besonders im Rechenunterricht nur möglich, wenn der auftretende Stoff dem Erfahrungskreis der Kinder entnommen ist, wenn seine Behandlungswiese den Entwicklungsgeboten der Kindesseele Rechnung trägt.

Die allgemeinen methodischen Erwägungen, nach denen die Hefte gestaltet sind, führt der Verfasser in der Schrift „Freie geistige Schularbeit im Rechenunterricht der Grundschule“ aus. (RM. 0,90.)

Verlangen Sie Prüfungsbeispiele

Priebatsch's Buchhandlung, Breslau 1, Ring 58.

Das neue Lesebuch für die

Mädchenfortbildungsschule in Oberschlesien:

Landfrau und Seimat

Lesestoffe für die weibliche Landjugend Oberschlesiens
 herausgegeben von

Hedwig Happek

Referentin an der Landwirtschaftskammer, Oppeln
 und

Marie Labraga

Mittelschullehrerin in Gleiwitz.

228 u. VIII Seiten mit zahlreichen Abbildungen
 RM. 2,90.

Priebatsch's Buchhandlung, Breslau.

Koch-Buch

für Wanderhaushaltungsschulen, Mädchenfortbildungsschulen und ländlich-hauswirtschaftliche Lehrlinge.

Herausg. von der Referentin der Landwirtschaftskammer
 Niederschlesien J. Pau. 3. Aufl. 188 Seiten RM. 1,80

Das Buch soll den Schülern der Lehrgänge die Last der schriftlichen Arbeiten erleichtern, und Zeit für den Unterricht gewinnen helfen.

Priebatsch's Buchhandl., Breslau 1, Ring 58

Die deutsche Rechentafel nebst Kästchenleiste

Rechmittel zur Arbeitsweise im grundlegenden Rechnen:

/Kästchenleiste, Lehrwürfel, Wandrechentafel, Vehraneilung) 22,50 RM.

Rechmittel zur Darstellung von Größenwerten:

Schülerwürfelkästchen 0,50 RM.

Handrechentafel je 0,40 „

Das grundlegende Rechnen als Bewegung:

(Vehraneilung) 1,50 RM.

zu beziehen durch:

Priebatich's Buchhandlung / Breslau

Zoologische Handlung Konrad Greif, Hindenburgs S.

Kronprinzessinnenstr. 110, gegenüber Meiers Hotel
Spezialgeschäft für Kanarienvögel, einheimische und
exotische Vögel aller Art, Papageien, Affen, Aquarien-, Kalt-
wasser- u. Zierfische, blühendes Vogel- u. Fischfutter, diverse
Kleintiere, Vogelkäfige sowie Spritzen, Handfütter, Annahme
von Vögeln und Tieren zum Ausstopfen.

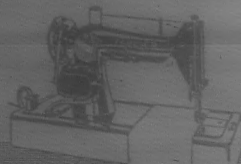
*Sei
dann* **Umlauf**

haben sich von jeher

Vingine

Ölgeschmitten
bestens bewährt

*Lebensmittel - Biergeschmitten - Aufschäumgeschmitten
in München, haben sich von jeher bewährt für die Reinigung*



SINGER MASCHINEN AKTIEGESELLSCHAFT

Singer Läden überall

Hauptgeschäft für Schlesien:

Breslau, Schweidnitzer Str. 5, Singerhaus

Schulbücher Schulartikel

Hefte von ambalgene

A. Schiller Nachf.
Neiße, Zollstraße 3,
Geg. 1218, Lehn, ein. Radu

S. Austerlitz,
Oberlogau, Tel. 448;
Möbeltransporte
per Bahn sowie per
Automöbelwagen

R. SCHUPPE

Instrumentenbauer

RATIBOR, Troppauer Str. 12

empfiehlt sein Lager in

**Musik-Instrumenten und
Saiten**

Reparaturen sachgemäß und billigst

Wilhelm Gedl mit vielen Bildern
u. Carl, Wald 40 St., geb. 10 St.
Priebatich's Buchhandlung, Breslau.

Auch das war einmal!

Geschichten aus vielen Jahrtagsenden
von Richard Müller.

Auf gutem, holzfreiem Papier in farbigem Halbleinen-
band mit Bild Preis RM. 2,70.

Für Schüler, Haus- und Volksbibliotheken jeder Art!

Priebatich's Buchhandlung, Breslau u. Oppeln

Der heutigen Nummer unseres Blattes liegt eine Prospektkarte der Firma Deutsche Perletpapier, Handels-
gesellschaft m. b. H., Berlin SW. 11, Hallesches Ufer 6, bei,
auf die wir unsere verehrten Leser besonders hinweisen.
Die Firma liefert zu bequemen Bedingungen, die jeder-
mann die Anschaffung ermöglichten, deutsche Perletpapier
in zahlreichen Designs und besten deutschen Qualitäten.
Da ein schöner Teppich Bedeutsamkeit verbreitet, em-
pfehlen wir, einen Prospekt dieser Firma umgehend an-
zufordern.

Außerdem liegt der heutigen Nummer ein Prospekt
von C. H. Engel, Leipzig C. 1, betreffend „Billigste An-
schaffungspreise für Schulbücher und Zeichenvorlagen“ bei.

Eugen Görlich, ^{Haus für} Wohnungseinrichtungen
Cosel OS, Ring 5, Kirchstr. 2 u. 5

Um unverbindliche Beschäftigung der Ausstellungsräume wird gebeten